

Überblick aufenthalts- und sozialrechtliche Situation von Roma in Deutschland

Sebastian Ludwig

Flüchtlings- und Asylpolitik

Diakonie Deutschland – Evangelischer
Bundesverband, Berlin

Fachtagung

„Junge Roma in Deutschland“

24. April 12h - 25. April

Roma(gruppen) in Deutschland

- Sinti seit 600 Jahren in Deutschland (dt. Staatsbürger)
- Roma als ehemalige Gastarbeiter, insbes. früheres Jugoslawien (Niederlassungserlaubnis oder dt. Staatsbürger)
- Bürgerkriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien (90er Jahre) (deutsche Staatsbürger oder Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis oder langjährige Duldung)
- Unionsbürger aus Rumänien, Bulgarien, Polen (Freizügigkeitsberechtigte)
- Asylsuchende aus Serbien, Mazedonien (Aufenthaltsgestattung)
- Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität (insbesondere nach langjähriger Duldung abgeschobene und ohne Aufenthaltstitel zurückgekehrte Menschen aus Ex-Jugoslawien)

Aufenthalt und korrespondierende Sozialleistungsrechte

- Duldung: Asylbewerberleistungsgesetz
- Aufenthaltsgestattung: Asylbewerberleistungsgesetz
- Aufenthaltserlaubnis: SGB II, XII
- Niederlassungserlaubnis: SGB II, XII
- Freizügigkeitsberechtigung: SGB II (Ausschluss für Arbeitssuchende), XII
- Staatsbürgerschaft

Aufenthaltsrecht Nicht-Unionsbürger

- Asylantrag gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, insb. bei nicht behandelbarer Krankheit im Herkunftsland, Sperrklausel S. 3 bei Allgemeingefahr, bzw. gemäß Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie (kumulative Diskriminierung)
- § 18a AufenthG (Qualifizierte)
- § 23a AufenthG (Härtefälle)
- § 25a AufenthG („gut integrierte“ Jugendliche und Heranwachsende und ihre Familien)
- In der Diskussion: stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete (Bundesratsbeschluss 22.März 2013, bislang nicht im Bundestag verabschiedet)
- →Aufenthaltserlaubnis, anschließend Niederlassungserlaubnis, Staatsbürgerschaft

Aufenthaltsrecht für Unionsbürger

- eigenes Regelungsregime, unabhängig vom Ausländerrecht (Binnenmarkt, Unionsbürgerschaft)
- Aufenthalt ist grundsätzlich erlaubt
- Freizügigkeitsrecht ist nicht auf Angehörige der Kernfamilie beschränkt, sondern Verwandte in aufsteigender Linie und in absteigender Linie, Kinder bis 21 Jahre, auch aus Drittstaaten
- In den ersten drei Monaten und nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts unkonditioniert

Sozialleistungen für arbeitssuchende Unionsbürger

- Anträge auf Sozialleistungen müssen von den Leistungsbehörden in jedem Falle entgegengenommen und schriftlich beschieden werden.
- Arbeitsuchende sind europarechtlich keine Nichterwerbstätigen (Arbeitsmarktbezug) und damit arbeitnehmerfreizügigkeitsberechtigt
- Jobcenter lehnen Anträge derzeit ab, wenn sich der Aufenthaltsweg allein aus der Arbeitssuche ergibt (Begründung Leistungsausschluss im SGB II)
- Eilanträge bei den Sozialgerichten bezugnehmend auf übergeordnetes EU-Recht werden aber überwiegend positiv beschieden! Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus.
- Mindestens immer Ermessensleistungen nach SGB XII zu prüfen und unabweisbare Leistungen zu gewähren (Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 i.V.m Art. 20 GG)

Krankenversicherung

- Krankenversicherung nach SGB V:
Sog. Bürgerversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
- Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich versichert waren (auch im Ausland), sind pflichtversichert
- Voraussetzung ist ein Wohnsitz oder der voraussichtlich gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland.
- Die Versicherungspflicht beginnt am ersten Tag des Aufenthalts
- Beiträge (Mindestbeitrag etwa 145 Euro Kranken- plus Pflegeversicherung) sind grundsätzlich selbst zu tragen
- Bei mittellosen Unionsbürgern kann dies zu Überschuldung führen

Verlust Freizügigkeitsrecht

- Freizügigkeitsrecht von Nichterwerbstätigen kann entfallen, wenn Sozialleistungen bezogen werden, die erforderliche Existenzmittel ersetzen, nicht also zum Beispiel bei Kindergeld, Wohngeld, etc.
- Freizügigkeitsrecht von Arbeitsuchenden kann auch bei Sozialleistungsbezug nicht entfallen
- Verlust des Freizügigkeitsrechtes nur durch förmliches Verfahren, Widerspruch und Klage, keine Wiedereinreisesperre

Konsequenzen der eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit (Rumänien, Bulgarien bis Ende 2013, Kroatien ab 2014)

- Zur Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit ist eine Arbeitserlaubnis-EU nach § 248 SGB III bzw. eine Arbeitsberechtigung nach § 12 a der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV) erforderlich
- Anträge sind bei der Bundesagentur für Arbeit und deren Zentralen Auslands- und Fachvermittlungen (ZAV) zu stellen.
- Die Zustimmung wird in zwei Stufen nach § 39 AufenthG erteilt:
 - 1. Vorrangprüfung § 39 Abs. 2 Nr. 1b) AufenthG : Deutsche und uneingeschränkt freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger werden bevorzugt, nicht aber Drittstaatsangehörige
 - 2. Prüfung der Arbeitsbedingungen § 38 Abs.2 Nr.2 AufenthG: Diese dürfen nicht ungünstiger sein als jene für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (Arbeitsausbeutung, Lohndumping, Arbeitssicherheit)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an

Sebastian Ludwig

Flüchtlings- und Asylpolitik oder

Katharina Stamm

Migrationsspezifische Rechtsfragen und Internationale Migration

Zentrum Migration und Soziales

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin

Telefon: 030-65211-1638

E-Mail: Sebastian.ludwig@diakonie.de